

§ 1 Allgemeine Vertragsgrundsätze

- (1) Für alle Angebote und Lieferungen gelten nur unsere nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit nicht schriftlich Abänderungen getroffen sind. Bedingungen unserer Käufer haben für uns keine Gültigkeit, soweit sie mit unseren eigenen Bedingungen nicht übereinstimmen.
- (2) Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Kaufvertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.
- (3) Mündliche oder fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (4) Bei bestätigten Aufträgen gelten die Preise als Festpreise, es sei denn es handelt sich um langfristige Abrufaufträge. Bei langfristigen Abrufaufträgen sind wir berechtigt im Falle von Rohstoffpreisänderungen um mehr als 5% die Preise anzupassen.
- (5) Bei Abruf - Aufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Auftragsmenge in einem Arbeitsgang zu fertigen, das schließt für den Abnehmer die Verpflichtung ein, die gesamte Abrufmenge abzunehmen.
- (6) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Käufer als vertraulich gekennzeichnete Pläne und andere Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen, es sei denn es handelt sich hierbei um die Weitergabe im Rahmen der Beauftragung unserer Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer.

§ 2 Lieferfristen

- (1) Von uns mitgeteilte Lieferfristen sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Sofern nicht ein fester Liefertermin vereinbart ist, beginnt unsere Lieferfrist mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und endet mit dem Tag, an dem die Ware unser Werk verlässt. Überschreitungen der Lieferzeit bei unverbindlichen Lieferterminen berechtigen den Käufer daher weder zu Schadenersatzansprüchen noch zum Rücktritt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zu.
Bei festen Lieferterminen ist für deren Einhaltung Voraussetzung, dass der Auftraggeber seinerseits die vertraglich geschuldeten Vorleistungen erbringt.
- (2) Verlangt der Käufer nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderung des Auftrages, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung. Überschreitungen der Lieferzeiten berechtigen den Käufer weder zu Schadenersatzforderungen noch zum Rücktritt vom Vertrag. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.

- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- (4) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

§ 3 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile / Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch anderer Leistung, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 4 Abnahme

- (1) Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort fallen von der Versandstation an dem Käufer zur Last. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt dem Käufer überlassen. Wird in der Bestellung kein Versandweg oder keine Versandart durch den Käufer bestimmt, erfolgt die Wahl des Versandweges und der Versandart durch uns.
- (2) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so hat der Käufer die Kosten der Fracht und die unmittelbar dazugehörenden Nebenkosten zu verauslagen. Er ist berechtigt, diese Kosten von dem Rechnungsbetrag abzuziehen. Die Fracht wird nach den am Tage der Rechnung gültigen Frachtsätzen vergütet. Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkender Umstände hat der Käufer zu tragen. Frachtersparnis bei Änderung des Bestimmungsortes oder anderer auf die Frachtkosten einwirkender Umstände wird nicht vergütet.
- (3) Unter- oder Überlieferungen in Menge, Gewicht und Stückzahl bis zu 10% der Auftragsmenge ist möglich und muss akzeptiert werden. Die Berechnung der Ware erfolgt nach tatsächlicher Liefermenge.
- (4) Nimmt der Käufer eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht vollständig ab, sind wir berechtigt einen Mindermengenzuschlag von bis zu 10% des tatsächlichen Rechnungswertes zu erheben. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

- (5) Abweichungen von nicht tolerierten Maßen sind nach den gültigen DIN- Toleranzen zulässig
- (6) Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.
- (7) Gerät der Käufer mit der Abnahme der ordnungsgemäß gelieferten Ware in Verzug, so können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 10 Werk-tage betragen muss, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (8) Werden Waren von unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Produktion ohne Versandbestimmung verkauft (Abrufposten), so hat sie der Käufer innerhalb von 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen. Über diesen Zeitraum hinaus sind wir berechtigt, die direkten Lagerkosten sowie sonstige mit der Lagerung der Ware zusammenhängenden Kosten an den Käufer zu berechnen.
- (9) Transportversicherung und sonstige Versicherungen der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Zahlung

- (1) Zahlung hat, soweit keine andere Zahlungsweise mit uns vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, unabhängig vom Recht der Mangelrüge zu erfolgen. Werkzeugkosten sind netto innerhalb von 8 Tagen zahlbar.
- (2) Vorstehende Zahlungsbedingungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
- (3) Wird die Zahlung durch den Käufer überschritten sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an, mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt uns vorbehalten.
- (4) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (5) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass Wechsel, Schecks oder andere zahlungshalber gegebene Papiere rechtzeitig vorgelegt oder zu Protest gegeben werden. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung, deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.

- (6) Die Gefahr der Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns oder von uns an gegebene Zahlstelle trägt der Käufer. Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrages bei uns, bei der von uns angegebenen Zahlstelle oder mit dem Eingang auf unseren Bankkonten.
- (7) Schecks gelten als Barzahlung, sofern sie so rechtzeitig zugesandt werden, dass deren Einlösung innerhalb obiger Fristen erfolgen kann. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht, die uns entstandenen Kosten und Diskontspesen belasten wir. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr.
- (8) Die Hergabe von eigenen oder fremden Akzepten, bei welchen der Diskont vom Einreicher getragen werden muss, wird nicht als Barzahlung angesehen. Wir können deshalb ein Kassakonto für solche Wechselzahlungen nicht gewähren. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behalten wir uns in jedem Fall vor.
- (9) Der Käufer ist mit eigenen Ansprüchen zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.
- (10) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt, sind wir berechtigt für unsere Lieferungen Vorkasse oder Nachnahmen zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. §6 (2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

- (4) Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt sind. Unterbleibt die Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht für Mängel der Ware ausgeschlossen; die Ware gilt als genehmigt.
- (2) Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mangelrüge nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei uns eingeht. Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Ware bei uns eingegangen ist.
- (3) Ist die Ware mangelhaft, so ist der Käufer berechtigt, kostenfreien Ersatz gegen Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- (4) Alle von uns im Zusammenhang mit unserer Ware gegebenen Empfehlungen oder Vorschläge für die Konstruktion irgendwelcher Anlagen sind unverbindlich und ohne Gewähr.

§ 8 Aufbewahrung und Instandhaltung

- (1) Die Werkzeuge, Vorrichtungen usw. werden von uns für Nachbestellungen aufbewahrt, gepflegt und instandgehalten. Wir haften dabei nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten.

Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Die Kosten der normal anfallenden Instandhaltung werden von uns getragen. Hierüber hinaus erforderliche Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten gehen zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt auch, falls die Werkzeuge vom Käufer beigestellt werden.

- (2) Die uns überlassenen Gegenstände, die sich nicht in unserem Eigentum befinden, sind von uns im Rahmen unserer betrieblichen Versicherungen gegen Feuer versichert. Dem Eigentum steht zu, darüber hinausgehende Versicherungen zu verlangen. Durch die Erweiterung des Versicherungsumfanges entstehende oder im Zusammenhang damit anfallende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Zeichnungen, Muster, Abbildungen und dgl. unterliegen dem gesetzlichen Schutz und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zur eigenen Benutzung zugänglich gemacht werden. Abweichungen und Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor.
- (2) Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Muster unserer Käufer zu liefern haben, übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörigen Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnung, Modellen oder Muster unserer Käufer angefertigt werden, untersagt wird, sind wir- ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein- unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Käufers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefergeschäft ist Lübeck.

§ 11 Nichtigkeit einzelner Klauseln

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.